



Finanzordnung

des Sportverein Esting e. V., Schloßstraße 21, 82140 Olching

Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Ordnung explizit auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

1. Grundsatz

Die Finanzordnung regelt die Finanzverwaltung im Verein.

Die Finanzwirtschaft des Vereins liegt in der Verantwortung des Schatzmeisters in Abstimmung mit dem Vorstand sowie bei den Abteilungsleitern und deren Kassieren.

Die Finanzwirtschaft ist sparsam, wirtschaftlich und nach den Maßgaben der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Die Finanzordnung wird vom Vorstand erstellt bzw. geändert und vom Vereinsausschuss genehmigt.

2. Beiträge und Gebühren

In der gesonderten *Übersicht „Beiträge und Gebühren des SV Esting“* sind alle an den Sportverein zu leistenden Beiträgen und Gebühren (wie Aufnahme-, Rücklast- und Verwaltungsgebühren), Sonderbeiträge, Beitragsermäßigungen und Befreiungen sowie die Zahlungsweise und Ergänzungen festgelegt.

Danach entrichten alle Mitglieder des SV Esting ihren Grundbeitrag zu Gunsten der Konten des Hauptvereins. Eine Mitgliedschaft ist nur mit gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.

In bestimmten Abteilungen können Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren etc.) aus zweckbedingten, aus wirtschaftlichen oder Konkurrenzgründen erhoben werden. Die Begründung und die Höhe der Beträge mit entsprechendem Ausgabenplan sind vor Einführung bzw. Änderung schriftlich dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abteilungen, die lediglich aus wirtschaftlichen oder Konkurrenzgründen höhere Abteilungsbeiträge einnehmen müssen, die sie nicht voll zweckgebunden verwenden können, bleibt der aus Einnahmen und Ausgaben überschießende Betrag, sofern er nicht als Rückstellung für Ausgaben in den Folgejahren einzustellen ist, Vereinsvermögen.

Nicht verbrauchte Etatmittel des Vorjahres, die nicht etatmindernd in den Haushalt des Jahres eingestellt werden sollen, sind offenzulegen und zu erläutern.

Beitragserhöhungen werden für:

- a) den Grundbeitrag über den Vereinsausschuss durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung herangetragen,
- b) die Abteilungsbeiträge (soweit nicht durch Abteilungssatzung bereits festgelegt) zunächst durch die Versammlung der Abteilung beschlossen und anschließend durch den Vereinsausschuss genehmigt (§ 7.5 Satzung).

Laut Satzung des Vereins (§ 7.7) ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Mitglieder des Vereins von der Beitragspflicht zu befreien. Dies betrifft Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (Pkt. 1c und 1d Ehrenordnung), Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses (§§ 9.1 und 10.1 Satzung). Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

3. Schatzmeister

Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die Einnahmen-/Ausgabenrechnung und den Vermögensnachweis zu führen. Der Schatzmeister verwaltet und überwacht die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.

Er überwacht die sich aus dem genehmigten Haushaltsplan ergebende Kassenführung des Vereins und der Abteilungen sowie die Zahlungen aufgrund von Übungsleiter-Abrechnungen und Arbeitsverträgen (gemäß § 11 Satzung).

Bei Verhinderung des Schatzmeisters wird er (gemäß Stellenbeschreibung) vom Ersten Vorsitzenden vertreten.

4. Buchführung

Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit. Die Gliederung richtet sich nach dem DATEV-Kontenrahmen für Vereine. Weitere Unterteilungen benennt der Schatzmeister bei Bedarf.

Der Kontenplan des SV Esting ist mit dem Steuerberater des SV Esting abzustimmen.

Für den Plan-/Ist-Vergleich wird jede Buchung (ohne Durchgangskonten) einer Kostenstelle zugeordnet.

Sämtliche während des Jahres anfallenden Buchungen aufgrund von Kassenein-/auszahlungen sowie Kontenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen.

Jeder zu buchende Beleg erhält eine fortlaufende Buchungsnummer. Die Belege sind chronologisch sortiert abzulegen, mindestens vier Jahre aufzubewahren und für die Revision zur Verfügung zu halten.

5. Zahlungsverkehr

Alle vom Verein und den Abteilungen unterhaltenen Konten und Sparbücher müssen

- a) den SV Esting als alleinigen Kontoinhaber ausweisen (keine Person),
- b) den Ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister des SV Esting als Zeichnungsberechtigten ausweisen.

Bei Konten und Sparbüchern der Abteilungen sind zusätzlich jeweils allein Zeichnungsberechtigte der Abteilung zu benennen.

Alle Geldbewegungen sind über diese Konten zu führen.

6. Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen außerhalb des Verfügungsetats bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Schatzmeisters. Sie werden nur veranlasst, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Für die Ausführung der Zahlungsanweisung genügt eine bei den Banken hinterlegten Unterschrift. In der Regel ist dies die Unterschrift des Schatzmeisters.

An die Leitung der Geschäftsstelle sowie an den Geschäftsführer können ggf. Zahlungsanweisungen delegiert werden (z. B. Zahlungen an Übungsleiter).

Die Abteilungsleiter geben für ihre im Verfügungsetat beantragten Positionen die Zahlungsfreigabe. Die Zahlungsanweisungen unterschreiben allein die bei der Bank Zeichnungsberechtigten.

7. Haushaltsplan (Etat)

Der Gesamt-Haushaltsplan des Vereins wird (nachdem die Abteilungs-Etats gemäß Pkt. 9 erstellt wurden) vom Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand erstellt und soll grundsätzlich im Januar eines jeden Geschäftsjahres vom Vereinsausschuss genehmigt werden.

Rücklagen für besondere Vorkommnisse, auch für unerwartete Reparaturen, sind vom Vorstand (mit derzeit 2 - 4 % der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen) in den Etat einzustellen.

Investitionen sind einzeln je Gerät/Gegenstand zu beantragen und zu begründen. Investitionen von erheblichem Wert (10 % der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, § 11.7 Satzung) sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Summe der Ausgaben soll die der Einnahmen nicht übersteigen.

Abteilungen, deren Ausgaben den genehmigten Abteilungs-Etat überschreiten, werden durch eine besondere Revision überprüft. Das Ergebnis wird dem Vereinsausschuss zur Entscheidung von Restriktionsmaßnahmen vorgelegt.

Es besteht die Möglichkeit, dem Vereinsausschuss in besonderen Ausnahmefällen einen Nachtragshaushalt vorzulegen. Die entstandenen Mehrausgaben sind durch die Abteilungen und den Hauptverein im prozentualen Verhältnis zu tragen.

Bereits von der Abteilung abgerufene und nicht verbrauchte Etatmittel des Vorjahres sind dem Schatzmeister offenzulegen und zu erläutern. Nicht ausreichend begründete Überträge können sich etatmindernd auf den Verfügungsetat des Folgejahres auswirken.

8. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Vereins, der vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit einem vom Verein beauftragten Steuerberater erstellt wird, sind die effektiven Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Geschäftsjahres (01.01. - 31.12.) sowie das Bruttovermögen und die Schulden nachzuweisen.

9. Abteilungen

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Etat lt. beiliegendem Vordruck (Anlage 2), siehe Pkt. 7 dieser Finanzordnung, vorzulegen.

Den Abteilungen kann, nach erfolgter Abgabe des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, ein Vorschuss in Höhe von 20 % des eingereichten Etats für das neue Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden.

Ausgabenüberschreitungen des genehmigten Abteilungsetats sind nicht zulässig.

Während des Geschäftsjahres können innerhalb des Abteilungsetats 20 % je niedrigster Position aus anderen als den ursprünglich vorgesehenen Positionen verbraucht werden.

Die Abteilungen wirtschaften im Bereich des genehmigten Etats selbstständig. Ausgaben (auch für Anschaffungen) sind zuvor auf die Behandlung von Zuschüssen (auch auf die Schädlichkeit von Überzahlungen) zu überprüfen.

Sämtliche Personalkosten werden nur über die Geschäftsstelle abgewickelt.

Geräte, die nicht mehr dem Sportbetrieb des Vereins dienen können, dürfen nur nach Zustimmung durch den Geschäftsführer verkauft werden.

Finanzielle Hilfen der Abteilungen untereinander und gegenüber dem Hauptverein sind möglich. Sie erfordern die Kenntnisnahme des Vorstandes oder/und der Genehmigung und der schriftlichen Form.

10. Spenden und Zuschüsse

Spendenquittungen können nur vom Ersten Vorsitzenden des Vereins ausgestellt werden.

Geldspenden an den SV Esting bzw. an einzelne Abteilungen müssen aus diesem Grunde über die Hauptkasse des SV Esting erfolgen.

Bei Sachspenden muss der Spender den Einkaufspreis der Sachspende angeben. Nur über diesen Wert kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.

Spenden an eine Abteilung werden auf Wunsch des Spenders dem Abteilungsetat gutgeschrieben.

Zuschüsse von Krankenkassen oder ähnlichen Institutionen für Kurse sind gemäß Pkt. 11 zu behandeln und bedürfen vor Anwendung eines Vertrages mit dem SV Esting.

Zuschüsse von Institutionen öffentlichen Rechts (z. B. auch Krankenkassen) für sportliche bzw. gesundheitsfördernde Maßnahmen (z. B. Gymnastikkurse) stehen ausschließlich dem Verein zu, nicht den Vereinsmitgliedern oder Übungsleitern.

Diese Zuschüsse bedürfen vor Anwendung eines Vertrages mit dem SV Esting.

11. Kostenerstattung und vertragliche Vergütungen

Mitarbeitern sowie den Übungsleitern und Trainern des Vereins sind Vergütungen und entstandene Auslagen nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vereinsausschusses bzw. den daraus entstandenen Verträgen zu erstatten.

Den Übungsleitern werden ausschließlich die lt. Vertrag festgesetzten Stundensätze vergütet. Die Übungsleiter sind verpflichtet, monatlich die Abrechnung ihrer geleisteten Stunden von ihren Abteilungsleitern prüfen zu lassen und bis spätestens zum 10. des Folgemonats (Ausnahme: Für die Dezember-Abrechnung ist am 27.12. Abgabeschluss.) der Geschäftsstelle vorzulegen.

Zuschüsse an den Verein für Übungsleiter-Stunden stehen dem Übungsleiter nicht zu. Höherbezahlungen für qualifiziertere Leistungen hat die Abteilung selbst zu finanzieren.

Festangestellte Mitarbeiter des Vereins erhalten Arbeitsverträge, die an den öffentlichen Dienst angelehnt und individuell durch den Vorstand erstellt werden. Vergütungen hierzu erfolgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Abzüge jeweils am Monatsende durch Überweisung.

Vertragszahlungen an Vereinsmitglieder (z. B. an den Geschäftsführer, Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Übungsleiter, sonstige Leistungen) dürfen nur aufgrund von Verträgen, die zwischen dem Ersten Vorsitzenden und den Vereinsmitgliedern vorher abgeschlossen wurden, gezahlt werden. Die Kosten und Auslagen für eine Aus- bzw. Fortbildung können nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss und einer zeitlichen und finanziellen Bindung der Person an den Verein vom Verein übernommen werden. Hierfür kann ein Vorschuss gewährt werden.

12. Sonderregelungen

Können Probleme durch die obengenannten Punkte nicht geregelt werden, so muss der Vereinsausschuss jeden Fall einzeln prüfen und entscheiden.

13. Vertragsabstimmungen

Alle Verträge und Vereinbarungen des SV Esting sind bis spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten der Finanzordnung auf diese Finanzordnung abzustimmen. Nichteinhaltung von Fristen ist zu begründen.

14. Bemerkungen

Diese Fassung der Finanzordnung des SV Esting e. V. tritt gemäß Beschluss des Vereinsausschusses am 18.07.2025 in Kraft.

Finanzordnungen älteren Datums verlieren ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Formular Haushaltsplan

Anlage 2: Vordruck Abteilungsetat

Anlage 3: Beiträge und Gebühren des SV Esting



Anlage 3 der Finanzordnung

Beiträge und Gebühren des SV Esting

Stand 18.07.2025

In der Aufstellung aller Beiträge und Gebühren sind alle an den Sportverein Esting zu leistenden Beiträge, Gebühren, Sonderbeiträge, Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen sowie die Zahlungsweise und Ergänzungen festgelegt.

Inhalt

[Hauptvereinsbeiträge](#)

[Sonderbeiträge](#)

- [Fitness](#)
- [Group-Fitness](#)
- [Ju-Jutsu](#)
- [Kindersportschule](#)
- [Kobudo](#)
- [Taekwondo](#)
- [Tennis](#)
- [Volleyball](#)

[Beitragsermäßigung](#)

[Zahlungsweise](#)

Hauptvereinsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr i.H.v. zwei Monatsbeiträgen und des Beitrages (Geldbetrag) verpflichtet (§ 7.1 Satzung).

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom **21. Mai 2025** hat jedes Mitglied ab 1. Juli 2025 folgende Beiträge und Gebühren zu zahlen:

	Aufnahmegebühr:	Jahresbeitrag:
Erwachsene:	€ 30,00	€ 180,00
ermäßigte Erwachsene (siehe 5.c):	€ 23,00	€ 138,00
Kinder/Jugendliche (siehe 5.a):	€ 21,00	€ 126,00
Partnerschaft (siehe 5 e):	€ 53,00	€ 318,00
Familien (siehe 5.d):	€ 58,00	€ 348,00

Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge)

Die Sonderbeiträge dienen zur Deckung der Kosten der Abteilungen, die vom Hauptverein nicht über den allgemeinen Beitrag gedeckt werden können und werden zusätzlich zum Hauptvereinbeitrag erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge werden von der Abteilungsversammlung erarbeitet und als Vorlage beschlossen. Die Zustimmung oder Ablehnung obliegt dem Ausschuss des SV Esting.

Fitness-Studio (Kraft- und Fitness)

	Aufnahmegebühr:	Jahresbeitrag:
Erwachsene:	€ 45,00	€ 228,00
ermäßigte Erwachsene (siehe 5.c):	€ 30,00	€ 180,00
Jugendliche (siehe 5.b):	€ 30,00	€ 180,00
Partnerschaft:	€ 75,00	€ 402,00
Familien (siehe 5.d):	€ 102,00	€ 564,00

Group Fitness

Die Abteilung Group-Fitness erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühr.

	Jahresbeitrag:
Erwachsene:	€ 96,00
ermäßigte Erwachsene (siehe 5.c):	€ 60,00
Kinder (siehe 5.a):	€ 60,00
Jugendliche (siehe 5.b):	€ 60,00
Partnerschaft:	€ 168,00
Familien (siehe 5.d):	€ 216,00

Ju-Jutsu

Die Abteilung Ju-Jutsu erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühr.

	Jahresbeitrag:
Erwachsene:	€ 116,40
ermäßigte Erwachsene (siehe 5.c):	€ 74,40
Kinder (siehe 5.a):	€ 36,60
Jugendliche (siehe 5.b):	€ 74,40

Kindersportschule

Für die Kindersportschule wird eine Aufnahmegebühr von € 40,- erhoben.

	Jahresbeitrag:
Mini-Mini-Stufe:	€ 228,00
Mini-Stufe:	€ 228,00
Stufe 1 - 3 (einmal Training/Woche):	€ 228,00
Ballschule Mini, Stufe 1:	€ 228,00
Stufe 1 - 3 (zweimal Training/Woche):	€ 300,00
Ermäßigungen für Geschwisterkinder:	2. Kind zahlt 50 %, 3. Kind zahlt 25 %
Dance Club (ohne Aufnahmegebühr und Ermäßigung):	€ 144,00

Kobudo

Kobudo erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühr.

	Jahresbeitrag:
Kinder (siehe 5 a):	€ 60,00
Jugendliche (siehe 5 b):	€ 60,00
Erwachsene:	€ 60,00

Taekwondo

Die Abteilung Taekwondo erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühr.

	Jahresbeitrag:
Kinder (siehe 5 a):	€ 60,00
Jugendliche (siehe 5 b):	€ 60,00
Erwachsene:	€ 60,00

Tennis

Die Abteilung Tennis erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühr.

	Jahresbeitrag:
Erwachsene:	€ 60,00
Ermäßigte Erwachsene (siehe 5.c):	€ 40,00
Kinder (siehe 5.a):	
Jugendliche (siehe 5.b):	€ 15,00
Partnermitgliedschaft	€ 100,00
Familienmitgliedschaft	€ 120,00

Volleyball

Die Abteilung Volleyball erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühr.

	Jahresbeitrag:
Erwachsene im Spielbetrieb:	€ 96,00
Kinder, Jugendliche sowie Freizeitvolleyballer:innen	€ 48,00

Beitragsermäßigung

- a) Kinder sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- b) Jugendliche sind alle Vereinsmitglieder vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Ermäßigte sind alle erwachsenen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die:
 - eine Vollzeitschule besuchen (keine Abendschule, Lehrgänge etc.) und kein festes Einkommen beziehen,
 - ein Vollzeitstudium absolvieren oder
 - in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder
 - ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ), ein freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) oder einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) machen.

Um diese Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die entsprechenden Bescheinigungen selbstständig und rechtzeitig bis spätestens 31. Mai und 31. Dezember eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle des Vereins vorgelegt werden.

Nachträglich vorgelegte Bescheinigungen werden nicht rückwirkend berücksichtigt.

- d) In den Familienbeiträgen sind neben dem Ehepartner bzw. Lebenspartner alle zur Familie gehörenden und im gleichen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen eingeschlossen. Ab drei Familienmitgliedern kann dieser Beitrag in Anspruch genommen werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- e) In den Partnerschaft-Beitrag sind beide im gleichen Haushalt lebenden Partner eingeschlossen.

Zahlungsweise

- a) Die Beiträge werden zweimal im Jahr, jeweils am ersten Werktag im Februar und im Juli eingezogen.
- b) Neumitgliedern wird anteilmäßig ab dem Monat, in dem sie beigetreten sind, der Vereinsbeitrag bzw. der Sonderbeitrag berechnet. Berechnung: Jahresbeitrag/12 mal anteilige Monate. Abweichende Berechnungen von Sonderbeiträgen, die in Abteilungsordnungen festgelegt sein müssen, sind zulässig.
- c) Eine Mitgliedschaft ist nur mit gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Bei Nichtbezahlen des Beitrages und dadurch notwendiger Mahnungen wird nach einer gebührenfreien Zahlungserinnerung ab der zweiten Mahnung eine Gebühr in Höhe von € 7,50 pro Mahnung erhoben.